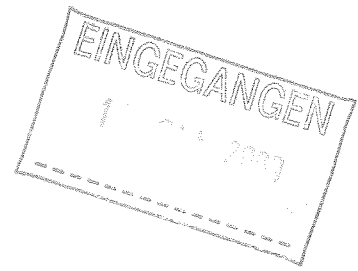


o univ prof ddr

**heinz mayer**



Herrn  
Abgeordneten Dr. Peter Pilz  
Klub der Grünen  
Parlament  
A-1017 Wien

Vorab per e-mail: [peter.pilz@gruene.at](mailto:peter.pilz@gruene.at)

Wien, am 12. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Ich beziehe mich auf unser Telefongespräch vom 7. Oktober sowie das mir übermittelte Gutachten von Herrn Prof. Janko zur Frage der Vereinbarkeit der Mitgliedschaft in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss mit der Einvernahme als Auskunftsperson (Gutachten vom 11. September 2009). Sie haben mich ersucht, zu den Ergebnissen dieses Gutachtens Stellung zu nehmen. Ich komme diesem Ersuchen nach und erlaube mir folgende Bemerkungen:

1. Das erwähnte Gutachten befasst sich im Wesentlichen mit der Frage, ob Abgeordnete, die im Sinne prozessrechtlicher Vorschriften als befangen gelten könnten, Mitglieder eines Untersuchungsausschusses sein können. Es kommt zum Ergebnis, dass die Mitwirkung solcher Abgeordneter an der Ausschussarbeit „in der Tat gewichtigen Bedenken ob der Vereinbarkeit mit dem Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes“ begegnet. Dies wird auf einen angenommenen „unge-

schriebenen Inkompatibilitätstatbestand“ gestützt. Der Gutachter spricht in diesem Zusammenhang von ergänzender Verfassungsinterpretation, an anderer Stelle von analoger Heranziehung der Vorschriften anderer Prozessordnungen.

2. In Übereinstimmung mit dem Gutachter halte ich fest, dass weder die Bundesverfassung noch die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse eine Regelung enthält, die die Mitwirkung von Abgeordneten, die im Sinne prozessrechtlicher Vorschriften als befangen qualifiziert werden könnten, ausschließt oder die einen derartigen Sachverhalt in irgendeiner Weise regelt. Der Gutachter begründet dies damit, dass der Gesetzgeber eine solche Situation „seinerzeit nicht explizit bedacht hat und daher eine Regelungslücke vorliegt“. Diese Regelungslücke will er unter Bedachtnahme auf das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes sowie durch Analogie schließen.

3. Die Annahme des Gutachters, dass der Gesetzgeber eine derartige Situation nicht bedacht hat, ist eine Behauptung, die zutreffend sein kann, wahrscheinlich aber falsch ist. Immerhin hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgelegt, dass die an eine Auskunftsperson zu richtenden Fragen weder unbestimmt, noch dunkel, noch mehrdeutig, verfänglich, beleidigend oder unterstellend sein dürfen; auch Suggestivfragen und Fangfragen sind unzulässig (§ 13 der Verfahrensordnung). Dazu kommt, dass jede Auskunftsperson das Recht hat, sich durch eine Vertrauensperson begleiten und beraten zu lassen (§ 14) sowie ein Verfahrensanwalt (§ 19ff) dafür zu sorgen hat, dass die Verfahrensordnung eingehalten wird und in Rechte der Auskunftsperson nicht eingegriffen wird. Derartige Regelungen finden sich in keinem Prozessgesetz. Dies zeigt, dass der Gesetzgeber durchaus (aber eben auf andere Weise als durch die Normierung von Befangenheitsvorschriften) Vorsorge gegen eine unsachliche oder voreingenommene Verfahrensführung getroffen hat.

4. Der Gutachter erkennt zutreffend, dass seine Vorgangsweise „vor dem Hintergrund der österreichischen Tradition einer rechtspositivistisch orientierten Rechtsdogmatik“ methodisch nicht ohne Widerspruch bleiben wird. Dies ist zutreffend. Man muss freilich kein Rechtspositivist sein, um gegen diese Vorgangsweise erhebliche Bedenken anzumelden. Wenn unter Berufung auf ein „Übersehen“ des

Gesetzgebers eine Verfassungsbestimmung oder eine Bestimmung der parlamentarischen Verfahrensordnung konstruiert wird, so wird damit der Weg rechtswissenschaftlicher Untersuchung verlassen. Hier wird einem rechtspolitischen Bedürfnis des Autors Rechnung getragen und die Existenz einer rechtlichen Regelung dort behauptet, wo es die normsetzende Autorität – der Gesetzgeber – unterlassen hat, eine solche zu schaffen.

5. Auch die Berufung auf eine Analogie kann das Ergebnis des Autors nicht als rechtlich vertretbar qualifizieren. Zunächst einmal ist nicht erkennbar, dass hier eine durch Analogie zu schließende Lücke vorliegt. Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung ist nicht schon dann eine analogiefähige Lücke, wenn sich irgendjemand eine solche Regelung wünscht. Lediglich eine echte – planwidrige – Lücke kann durch Analogie geschlossen werden. Dass Befangenheitsregelungen in der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse fehlen, ist keine planwidrige Lücke; dies zum Einen deshalb nicht, weil die Einrichtung der Vertrauenspersonen und des Verfahrensanwaltes zeigen, dass der Gesetzgeber offenbar in anderer Weise als durch Normierung von Befangenheitsregelungen einer allzu unsachlichen und voreingenommenen Verhandlungsführung vorzubeugen sucht. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass parlamentarische Untersuchungsausschüsse mit Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht gleich gesetzt werden dürfen. Während Gerichte und Verwaltungsbehörden streng an das Gesetz gebunden sind und daher bei der Sachverhaltsfeststellung objektiv und neutral vorzugehen haben und darauf ihre gesetzmäßige Entscheidung gründen müssen, ist dies bei parlamentarischen Untersuchungsausschüssen nicht angeordnet. Es existiert keine Vorschrift des positiven Rechts, die parlamentarische Untersuchungsausschüsse in vergleichbarer Weise bindet. Es liegt im Wesen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, die – wie der Gutachter selbst schreibt – ein Instrument der politischen Kontrolle sind, dass diese politische Kontrolle von Personen durchgeführt wird, die an parteipolitische Interessen gebunden sind und diese auch zur Geltung bringen. Daher ist ein Abgeordneter in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss weder zur Objektivität oder zur Neutralität ver-

pflichtet, noch ist er dazu verpflichtet, an einer vollständigen und wahrheitsgetreuen Ermittlung eines Sachverhalts mitzuwirken. Das Ergebnis der Tätigkeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses hat für sich keinerlei Rechtsfolgen. Es kann vom Plenum des Nationalrates zum Anlass genommen werden, weitere Schritte zu setzen, es kann aber auch unbeachtet bleiben. Irgendeine rechtliche Bindung besteht nicht.

Die Annahme, man könne Befangenheitsregelungen durch Analogie oder durch verfassungsergänzende Interpretation konstruieren, ist rechtlich unvertretbar; eine solche Auffassung überschreitet die Grenzen rechtswissenschaftlicher Erkenntnis.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jiri Mayer". The signature is written in a cursive, flowing style with a long, sweeping tail on the final letter.